



VIDEOÜBERWACHUNGSORDNUNG

SUBCONTRACTING PRECISION PRODUCTS

Dokument	Videoüberwachungsordnung
Version	1.0
Datum der Einführung	2026-06-30
Gültig ab	2026-07-01
Status	Internes Dokument

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Diese Ordnung legt die Regeln für den Einsatz von Videoüberwachung (CCTV) bei Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk, ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie, nachfolgend „Arbeitgeber“ oder „Verantwortlicher“, fest.

Die Videoüberwachung wird ausschließlich in dem Umfang eingesetzt, der zur Erreichung der in dieser Ordnung genannten Zwecke erforderlich ist, unter Achtung der Würde, Privatsphäre und anderen persönlichen Rechte von Mitarbeitenden, Kooperationspartnern, Besuchern, Auftragnehmern und anderen auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen.

Diese Ordnung ist ein internes Organisationsdokument, das Zwecke, Umfang, Art der Nutzung, Zugriffsregeln, Aufbewahrungsfrist für Aufnahmen und die mit der Videoüberwachung verbundenen Informationspflichten festlegt.

§ 2

Die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung bilden insbesondere: Art. 22² des polnischen Arbeitsgesetzbuchs, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („DSGVO“), das polnische Gesetz vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten sowie andere anwendbare Rechtsvorschriften.

In durch diese Ordnung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die anwendbaren Rechtsvorschriften, internen Datenschutzregeln, Informationssicherheitsregeln und andere beim Arbeitgeber geltende Organisationsdokumente.

KAPITEL II. ZWECKE DER ÜBERWACHUNG

§ 3

Videoüberwachung kann insbesondere eingesetzt werden um:

- die Sicherheit von Mitarbeitenden, Kooperationspartnern, Besuchern, Auftragnehmern und anderen auf dem Gelände anwesenden Personen zu gewährleisten;
- das Eigentum des Arbeitgebers, der Mitarbeitenden, der Kunden, anvertraute Materialien, technische Ausrüstung, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und Dokumentation zu schützen;
- die Produktion zu kontrollieren und den ordnungsgemäßen Ablauf von Prozessen in Produktions-, Logistik- und Lagerbereichen zu sichern, soweit dies zum Schutz von Sicherheit, Qualität und Betriebskontinuität erforderlich ist;
- die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren, deren Offenlegung den Arbeitgeber, Kunden oder Geschäftspartner schädigen könnte, einschließlich technischer, organisatorischer, kaufmännischer, qualitätsbezogener und produktionsbezogener Informationen;
- Vorfälle aufzuklären, die gegen Sicherheit, Ordnung, Eigentumsschutz, Arbeitssicherheitsregeln, Informationsschutzregeln oder andere auf dem Gelände geltende Regeln verstoßen.

KAPITEL III. UMFANG UND STANDORT DER ÜBERWACHUNG

§ 4

Die Videoüberwachung erfasst ausgewählte Bereiche des Betriebsgeländes. Kamerastandorte, Blickwinkel und technische Parameter sind in internen technischen Unterlagen festgelegt. Die vollständige technische Spezifikation wird nicht öffentlich zugänglich gemacht und ist nur befugten Personen, dem Systemwartungsservice, Prüfern und gesetzlich befugten Behörden zugänglich.

Zu den überwachten Bereichen können insbesondere gehören: Produktionshallen, Lagerhallen, Be- und Entladebereiche, Parkplätze, Zufahrtsstraßen, Eingangsbereiche, Flure und andere Gemeinschaftsbereiche des Geländes. Toiletten, Umkleieräume und andere für die persönliche Hygiene bestimmte Bereiche werden nicht überwacht.

§ 5

SPP überwacht keine dienstliche E-Mail, keine Computeraktivitäten der Mitarbeitenden und keine Fahrzeugstandorte (GPS). Die Einführung einer dieser Überwachungsformen würde eine vorherige Rechtsgrundlage, die Aktualisierung der Dokumentation und die Unterrichtung der Mitarbeitenden gemäß Art. 22³ des Arbeitsgesetzbuchs erfordern.

KAPITEL IV. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 6

Verantwortlicher für die vom Videoüberwachungssystem aufgezeichneten personenbezogenen Daten ist Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk, ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie, USt-IdNr. PL6430003808, E-Mail: biuro@pieronczyk.pl.

Aufnahmen werden auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet — zur Gewährleistung der Sicherheit des Geländes, von Personen und Eigentum sowie zum Schutz vor rechtswidrigem Handeln. Für Mitarbeitende bildet auch Art. 22² des polnischen Arbeitsgesetzbuchs eine Rechtsgrundlage.

§ 7 — Aufbewahrungsfrist

Aufnahmen werden nicht länger als 14 Tage ab dem Aufnahmedatum gespeichert, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist durch anwendbare Rechtsvorschriften, die Untersuchung eines Vorfalls oder auf Anforderung einer Strafverfolgungsbehörde erforderlich. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Aufnahmen automatisch überschrieben oder gelöscht.

§ 8 — Zugriff auf Aufnahmen

Der Zugriff auf Aufnahmen ist auf befugte Personen beschränkt: den Inhaber, befugte Mitarbeitende, Systemwartungsanbieter und Strafverfolgungsbehörden in gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Aufnahmen werden ohne Rechtsgrundlage nicht an Dritte weitergegeben. Anfragen externer Stellen werden gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften behandelt.

KAPITEL V. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

§ 9

Jede vom Videoüberwachungssystem erfasste Person hat das Recht:

- Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anzufordern;
- Zugang zu Aufnahmen zu beantragen, soweit dies technisch möglich ist und die Rechte anderer Personen nicht verletzt werden;
- die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen oder der Verarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen;
- eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten — UODO) einzureichen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Anfragen sind schriftlich einzureichen an: biuro@pieronczyk.pl oder per Post an die Adresse des Verantwortlichen.

KAPITEL VI. INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 10

Der Verantwortliche erfüllt die Informationspflichten durch:

- Anbringen deutlich sichtbarer Hinweisschilder an den Eingängen zu überwachten Bereichen, die auf die Verwendung von Videoüberwachung hinweisen;
- Bereitstellung einer allgemeinen DSGVO-Informationsnotiz an einem für interessierte Parteien zugänglichen Ort;
- Aufnahme der erforderlichen Informationen in die Datenschutzerklärung und auf der Website des Unternehmens.

Mitarbeitende werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Einsatz von Videoüberwachung informiert, und Änderungen des Überwachungsumfangs werden spätestens 2 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen mitgeteilt.

KAPITEL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Diese Ordnung tritt am 2026-07-01 in Kraft und wird mindestens einmal jährlich und immer dann überprüft, wenn Umstände entstehen, die eine Änderung erfordern. Der Verantwortliche ist für die Gewährleistung der Sicherheit des Videoüberwachungssystems verantwortlich, einschließlich des Schutzes vor unbefugtem Zugriff, Änderung oder Löschung von Aufnahmen.

Erarbeitet von: Damian Pierończyk Datum:
2026-07-01

Genehmigt: Andrzej Pierończyk Datum: 2026-07-01
.....